



**Dienstanweisung zur Anfertigung und Verwendung von einsatzbezogenen
Lichtbildern, Film- und Tonaufnahmen im Feuerwehrdienst**

1. Die Herstellung von Lichtbildern sowie Film- und Tonaufzeichnungen („Aufnahmen“) im Feuerwehrdienst, insbesondere von und an Einsatzorten, ist untersagt.
2. Die Anfertigung von Aufnahmen zu dienstlichen Zwecken ist den vom Kommandanten ausdrücklich beauftragten Personen vorbehalten, was entsprechend zu dokumentieren ist. Andere Feuerwehrangehörige sind hierzu - auch bei der Verwendung privater Aufnahmegeräte - nur befugt, wenn der Einsatzzweck dies erfordert und die beauftragte Person bzw. der Einsatzleiter nicht rechtzeitig erreichbar ist. Die verantwortliche Person ist von der Anfertigung der Aufnahme unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Die nach Ziff. 2 Berechtigten haben stets die Menschenwürde, das Persönlichkeitsrecht sowie die Privatsphäre der betroffenen Personen zu wahren. Ansichten von Opfern und Angehörigen sind unbedingt zu vermeiden. Heimliche Tonaufnahmen sind in jedem Fall untersagt.
4. Feuerwehrangehörige sind gem. § 14 Abs. 1 Nr. 7 des Feuerweggesetzes Baden-Württemberg zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Dies trifft für einsatzbezogene Kenntnisse zu, somit auch für bild- oder tontechnisch festgehaltene Überlieferungen.
5. Sämtliche Aufnahmen, die aus Anlass oder im Rahmen eines Einsatzes angefertigt werden, unterliegen dem ausschließlichen Nutzungsrecht der Gemeinde. Jede Veröffentlichung, Verbreitung oder Weitergabe ohne deren Zustimmung ist untersagt. Dies gilt insbesondere für die Bereitstellung von Bildmaterial über soziale Netzwerke (z.B. Twitter, Facebook, Pinterest etc.) und sonstige Plattformen (z.B. feuerwehr.de).
6. Sämtliche Aufnahmen – auch solche von Nichtberechtigten – sind unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes an die Einsatzleitung zu übergeben und anschließend von den eigenen Datenträgern zu löschen. Der Kommandant oder sonstige hierzu dienstlich Berechtigte entscheiden in eigener Verantwortung über die weitere Verwendung der Aufnahmen.
7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Dienstanweisung stellen einen Verstoß gegen Dienstpflichten dar und können nach dem Feuerweggesetz sanktioniert werden. Zivilrechtliche Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.


Der Kommandant